STADT OBERASBACH
- Sitzungsperiode 2026-2032 -
Amt: **Abteilung V** Drucksachen-Nr.: **V/00147/26**

MITTEILUNGSVORLAGE

Gremium:	***Sitzungstermin:***	***Status:***
Umwelt-, Bau- u. Grundstücks-ausschuss	**19.10.2026**	**öffentlich**

Verantwortlich:	***Marco Wolfstädter***

Betreff:

Beantwortung Anfrage Herr Zeilinger vom 21.09.2026 - Einführung einer Radwegenutzungspflicht

Sachverhalt:

Herrn Stadtrat Zeilinger ist bereits häufiger aufgefallen, dass etliche Radfahrer die Fahrradwege in Oberasbach nicht nutzen und stattdessen auf der Straße fahren. Dadurch wird der Verkehr in engeren Straßen, wie zum Beispiel in der Jahnstraße, behindert. Er regt an, eine Radwegenutzungspficht ab 21 Jahren einzuführen, sofern es rechtlich möglich ist.

Der Vorsitzende sichert eine Antwort zu.

Antwort des Tiefbauamtes

Ein Radweg ist gem. StVO (§2 Abs. 4 Satz 2) nur dann benutzungspflichtig, wenn er mit einem runden, blauen Schild mit weißem Fahrradsymbol (Zeichen 237, 240 oder 241) gekennzeichnet ist.

Als Hinweis bezüglich der StVO muss erwähnt werden, dass der Gesetzgeber beschlossen hat, dass die Straßenverkehrsbehörden nur in Ausnahmefällen (durch die Z 237, 240 und 241) Radwegebenutzungspflichten (= Straßenbenutzungsverbote) anordnen dürfen, und zwar nur dann, wenn es der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer dient. Das Tiefbauamt war diesbezüglich schon mit Klagen konfrontiert, da Teile der Einwohnerschaft nicht auf Radwegen fahren wollen. Die Klagen gegen die Radwegbenutzungspflicht hat von den deutschen Verwaltungsgerichten sehr hohe Erfolgschancen, da eine solche Pflicht laut dem wegweisenden Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) die absolute Ausnahme sein muss

Eine von der StVO abweichende Regelung dieser Sachverhalte, im Sinne einer Lex Oberasbach, ist nicht möglich.

Oberasbach, 06.10.2026
Stadt Oberasbach
- Abteilung V -
i.A.
gez.
Wolfstädter